

Gesundheitsversorgung in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität – Rechtslage und Perspektiven

Vortrag, XIII. Jahrestagung Illegalität, 16.3.2017

Dr. Carsten Hörich

Gliederung

- I. Rechts- bzw. Problemlage
- II. Perspektiven

Gliederung

- I. Rechts- bzw. Problemlage**
- II. Perspektiven

Rechts- bzw. Problemlage

- Bestehen eines Rechts auf Gesundheit(sbehandlung)?
- Durchsetzbarkeit dieses Rechts?

Rechts- bzw. Problemlage

- Recht auf Gesundheit ist ein Menschenrecht

Rechts- bzw. Problemlage

- Recht auf Gesundheit ist ein Menschenrecht
 - Art. 25 AEMR; Art. 35 EuGrCH; Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Rechts- bzw. Problemlage

- Recht auf Gesundheit ist ein Menschenrecht
- Dieses Recht steht jedem Menschen zu, unabhängig von seinem Aufenthaltsrechtlichen Status

Rechts- bzw. Problemlage

- Recht auf Gesundheit ist ein Menschenrecht
- Dieses Recht steht jedem Menschen zu, unabhängig von seinem Aufenthaltsrechtlichen Status
- Besteht dieses Recht für alle Personen?

Rechts- bzw. Problemlage

- Aufenthaltsrechtliche Illegalität
 - Vielfache Möglichkeit des Entstehens eines Rechts auf Gesundheitsversorgung

Rechts- bzw. Problemlage

- Aufenthaltsrechtliche Illegalität
 - Vielfache Möglichkeit des Entstehens eines Rechts auf Gesundheitsversorgung
 - Bspw. bei Illegaler Beschäftigung, vgl. § 7 Abs. 4 SGB IV

Rechts- bzw. Problemlage

- Aufenthaltsrechtliche Illegalität
 - Vielfache Möglichkeit des Entstehens eines Rechts auf Gesundheitsversorgung
 - Bspw. bei Illegaler Beschäftigung, vgl. § 7 Abs. 4 SGB IV
 - Aber zumindest immer: Gesundheitsbehandlungsansprüche nach dem AsylbLG

Rechts- bzw. Problemlage

- Aufenthaltsrechtliche Illegalität
 - Vielfache Möglichkeit des Entstehens eines Rechts auf Gesundheitsversorgung
 - Bspw. bei Illegaler Beschäftigung, vgl. § 7 Abs. 4 SGB IV
 - Aber zumindest immer: Gesundheitsbehandlungsansprüche nach dem AsylbLG
 - Anspruch gem. § 4 AsylbLG auf die „erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen“

Rechts- bzw. Problemlage

- Aufenthaltsrechtliche Illegalität
 - Vielfache Möglichkeit des Entstehens eines Rechts auf Gesundheitsversorgung
 - Bspw. bei Illegaler Beschäftigung, vgl. § 7 Abs. 4 SGB IV
 - Aber zumindest immer: Gesundheitsbehandlungsansprüche nach dem AsylbLG
 - Anspruch gem. § 4 AsylbLG auf die „erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen“
 - P: Reicht dies im Einzelfall aus bzw. ist der generelle Ausschluss psychischer Erkrankungen aus diesem Behandlungsanspruch gerechtfertigt?

Rechts- bzw. Problemlage

- Ergebnis:

Jede in Deutschland aufhältige Person hat – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – die rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen!

Rechts- bzw. Problemlage

- Ergebnis:

Jede in Deutschland aufhältige Person hat – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – die rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen!

Stimmt dies noch?

Rechts- bzw. Problemlage

- Gesetzesänderung bzgl. Sozialleistungen von EU-Bürgern zum 29.12.2016

Rechts- bzw. Problemlage

- Gesetzesänderung bzgl. Sozialleistungen von EU-Bürgern zum 29.12.2016
- In den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes von EU-Bürgern in Deutschland ist, wenn dieser Aufenthalt „nur“ dem Zwecke der Arbeitssuche, der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen

Rechts- bzw. Problemlage

- Gesetzesänderung bzgl. Sozialleistungen von EU-Bürgern zum 29.12.2016
- In den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes von EU-Bürgern in Deutschland ist, wenn dieser Aufenthalt „nur“ dem Zwecke der Arbeitssuche, der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen

Rechts- bzw. Problemlage

- Gesetzesänderung bzgl. Sozialleistungen von EU-Bürgern zum 29.12.2016
- In den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes von EU-Bürgern in Deutschland ist, wenn dieser Aufenthalt „nur“ dem Zwecke der Arbeitssuche, der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen
 - Dies umfasst dann auch Ansprüche der Gesundheitsversorgung

Rechts- bzw. Problemlage

- Gesetzesänderung bzgl. Sozialleistungen von EU-Bürgern zum 29.12.2016
- In den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes von EU-Bürgern in Deutschland ist, wenn dieser Aufenthalt „nur“ dem Zwecke der Arbeitssuche, der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen
- § 23 Abs. 3 SGB XII sieht einmalige (!) Überbrückungsleistungen innerhalb von 24 Monaten vor, welche auch Gesundheitsleistungen erfassen können!

Rechts- bzw. Problemlage

- Gesetzesänderung bzgl. Sozialleistungen von EU-Bürgern zum 29.12.2016
- In den ersten fünf Jahren des Aufenthaltes von EU-Bürgern in Deutschland ist, wenn dieser Aufenthalt „nur“ dem Zwecke der Arbeitssuche, der Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgeschlossen
- § 23 Abs. 3 SGB XII sieht einmalige (!) Überbrückungsleistungen innerhalb von 24 Monaten vor, welche auch Gesundheitsleistungen erfassen können!
 - Ansonsten nur Gesundheitsleistungen in besonderen Härtefällen, aber Ermessensentscheidung!

Rechts- bzw. Problemlage

- Ergebnis:

Für EU-Bürger ist durch die Gesetzesänderung zum 29.12.2016 in bestimmten Fallkonstellationen bereit das Recht auf Gesundheitsversorgung ausgeschlossen!

Rechts- bzw. Problemlage

- Bestehen eines Rechts auf Gesundheit(sbehandlung)?
- **Durchsetzbarkeit dieses Rechts?**

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Meldepflichten gem. § 87, 88 AufenthG

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Meldepflichten gem. § 87, 88 AufenthG
 - Alle staatliche Stelle – außer Schulen – sind grds. verpflichtet die Kenntnis über die Illegalität des Aufenthalt eines Ausländers zu melden!

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Meldepflichten gem. § 87, 88 AufenthG
 - Alle staatliche Stelle – außer Schulen – sind grds. verpflichtet die Kenntnis über die Illegalität des Aufenthalt eines Ausländers zu melden!
 - Argument hierfür:
Kontrollinteressen des Staates

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Meldepflichten gem. § 87, 88 AufenthG
 - Alle staatliche Stelle – außer Schulen – sind grds. verpflichtet die Kenntnis über die Illegalität des Aufenthalt eines Ausländers zu melden!
 - Vereinbarkeit mit ärztlicher Schweigepflicht?

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Meldepflichten gem. § 87, 88 AufenthG
 - Alle staatliche Stelle – außer Schulen – sind grds. verpflichtet die Kenntnis über die Illegalität des Aufenthalt eines Ausländers zu melden!
 - Vereinbarkeit mit ärztlicher Schweigepflicht?
 - Ärzte geben Daten nicht weiter, aber die abrechnende Stelle des Krankenhauses muss die Daten der Behandlung an das Sozialamt weitergeben und hier greift dann die Pflicht zur Datenweiterleitung (umstritten)!

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Meldepflichten gem. § 87, 88 AufenthG
 - Alle staatliche Stelle – außer Schulen – sind grds. verpflichtet die Kenntnis über die Illegalität des Aufenthalt eines Ausländers zu melden!
 - Vereinbarkeit mit ärztlicher Schweigepflicht?
 - Ärzte geben Daten nicht weiter, aber die abrechnende Stelle des Krankenhauses muss die Daten der Behandlung an das Sozialamt weitergeben und hier greift dann die Pflicht zur Datenweiterleitung (umstritten)!
 - D.h. aber auch: Wo dies nicht zu Abrechnungszwecken notwendig ist, insb. Selbstzahlung der Behandlungskosten, dürfen die Daten nicht weitergegeben werden!

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Erweiterung des § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a AufenthG:

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Erweiterung des § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a AufenthG:

Meldepflicht besteht bei:

„der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 oder S. 4 des SGB II oder in den Fällen des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2,3 oder 4 SGB SGB XII.“

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Erweiterung des § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a AufenthG:

Meldepflicht besteht bei:

„der Inanspruchnahme oder Beantragung von Sozialleistungen durch einen Ausländer, für sich selbst, seine Familienangehörigen oder für sonstige Haushaltsangehörige in den Fällen des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 oder S. 4 des SGB II oder in den Fällen des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2,3 oder 4 SGB SGB XII.“

-> Erweiterung der Meldepflicht bei EU-Bürgern!

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Erweiterung des § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a AufenthG:

ABER:

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen setzt bei EU-Bürgern keine Illegalität des Aufenthaltes voraus!

Rechts – bzw. Problemlage

- P: Erweiterung des § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a AufenthG:

ABER:

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen setzt bei EU-Bürgern keine Illegalität des Aufenthaltes voraus!

Grund:

Der Aufenthalt eines EU-Bürgers in Deutschland ist legal bis der Verlust der Freizügigkeit festgestellt wurde!

Rechts – bzw. Problemlage

- Dies bedeutet:

Für EU-Bürger stellt sich nunmehr evtl. die Konstellation der problematischen Gesundheitsversorgung in der aufenthaltsrechtlichen Legalität!

Gliederung

- I. Rechts- bzw. Problemlage
- II. Perspektiven**

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Programme, wie bspw. Anonymer Krankenschein, Gesundheitsfonds helfen bei der Bewältigung des Problems, lösen aber nicht das Grundproblem an sich!

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ausgestaltung von § 87 AufenthG als Ermessensnorm?
 - Vgl. Kluth, ZAR 2013, 182 ff.

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Abschaffung des § 87 AufenthG?

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ansatzpunkt sollte insbesondere sein, dass mehr Möglichkeiten geschaffen werden, die aufenthaltsrechtliche Illegalität zu beenden!

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ansatzpunkt sollte insbesondere sein, dass mehr Möglichkeiten geschaffen werden, die aufenthaltsrechtliche Illegalität zu beenden!
 - Erleichterung der Aufenthaltsbeantragung aus der Illegalität heraus

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ansatzpunkt sollte insbesondere sein, dass mehr Möglichkeiten geschaffen werden, die aufenthaltsrechtliche Illegalität zu beenden!
 - Erleichterung der Aufenthaltsbeantragung aus der Illegalität heraus
 - Aufenthaltstitel für Personen, die selbstständig ihren Lebensunterhalt über eine bestimmte Zeit sichern?

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ansatzpunkt sollte insbesondere sein, dass mehr Möglichkeiten geschaffen werden, die aufenthaltsrechtliche Illegalität zu beenden!
 - Erleichterung der Aufenthaltsbeantragung aus der Illegalität heraus
 - Aufenthaltstitel für Personen, die selbstständig ihren Lebensunterhalt über eine bestimmte Zeit sichern?
 - Legalisierungen aufgrund Stichtagsregelungen?

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Für EU-Bürger:
 - Hoffen auf die Sozialgerichte, dass die neuen Ausschlussregelungen aufgrund (offensichtlicher) Unvereinbarkeit mit EU-, und Verfassungsrecht „kippen“

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ein letzter Gedanke:
Illegalität und Legalität sind rechtliche Konstruktionen, d.h. es besteht keine zwingende Notwendigkeit des Bestehens dieser Rechtszustände!

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ein letzter Gedanke:
Illegalität und Legalität sind rechtliche Konstruktionen, d.h. es besteht keine zwingende Notwendigkeit des Bestehens dieser Rechtszustände!
 - Ist die jetzige gesetzliche Konstruktion die einzig mögliche?
 - Abkehr vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt möglich?

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ein letzter Gedanke:
Illegalität und Legalität sind rechtliche Konstruktionen, d.h. es besteht keine zwingende Notwendigkeit des Bestehens dieser Rechtszustände!
 - Ist die jetzige gesetzliche Konstruktion die einzig mögliche?

Perspektiven

- Wie ist ein angemessener Ausgleich zu finden zwischen dem staatlichen Kontrollinteresse und dem Recht auf Gesundheit(sbehandlung)?
 - Ein letzter Gedanke:
Illegalität und Legalität sind rechtliche Konstruktionen, d.h. es besteht keine zwingende Notwendigkeit des Bestehens dieser Rechtszustände!
 - Ist die jetzige gesetzliche Konstruktion die einzig mögliche?
 - Abkehr vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt möglich?

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!